

Aktuelles Stichwort: Euro-Rettung durch die EZB

17. Juni 2015: Der Gerichtshof der Europäischen Union hat das zur Rettung des Euro aufgesetzte OMT-Programm der Europäischen Zentralbank als mit dem EU-Recht vereinbar eingeordnet.

Worum geht es?

Im Spätsommer 2012 hat die Europäische Zentralbank (EZB) verkündet, alles zu tun, um ein Auseinanderbrechen des Euro-Raumes zu verhindern. Im September 2012 wurde daraufhin das OMT-Programm (Outright Money Transactions) beschlossen. Demnach kann die EZB Staatsanleihen von Euro-Staaten kaufen, die Finanzierungsschwierigkeiten auf den Kapitalmärkten haben. Vorgesehen sind ausschließlich Käufe auf dem Sekundärmarkt, also nicht direkt von den kreditaufnehmenden Staaten. Das Programm kann jedoch nur aktiviert werden, wenn sich der betreffende Staat den Auflagen des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) unterstellt. Obwohl das OMT-Programm bisher nicht angewendet wurde, sind beim Bundesverfassungsgericht mehrere Verfassungsbeschwerden anhängig. Die Beschwerdeführer sehen in dem OMT-Programm eine verbotene monetäre Staatsfinanzierung durch die EZB. Aus diesem Grund hat das Bundesverfassungsgericht den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens gebeten, die Vereinbarkeit des OMT-Programmes mit dem EU-Recht zu prüfen.

Entscheidung des EuGH

Der EuGH hat nun festgestellt, dass das OMT-Programm in Anbetracht der Ziele und vorgesehenen Instrumente zum Bereich der Währungspolitik gehört und damit unter die Befugnisse des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) fällt. Das Gericht begründet die Entscheidung damit, dass die EZB die Funktionsfähigkeit ihrer geldpolitischen Instrumente sicherstellt, um ihrem vorrangigen Ziel, die Gewährleistung der Preisstabilität, nachzukommen. Das Gericht stellt

darüber hinaus fest, dass das OMT-Programm sich auch auf bestimmte wirtschaftspolitische Ziele auswirken kann. Diese indirekten Effekte bedeuten jedoch nicht, dass das OMT-Programm eine wirtschaftspolitische Maßnahme darstellt. Zudem besagen die Verträge der Europäischen Union, dass das ESZB unter Wahrung der Preisstabilität die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Union unterstützt. Zudem ist nach Auffassung des EuGH das OMT-Programm so angelegt, dass von ihm keine Anreize für eine unsolide Haushaltspolitik ausgehen.

Position des Bankenverbandes

Mit der Entscheidung des EuGH hat das Bundesverfassungsgericht nun eine Grundlage, um eine endgültige Entscheidung zur Verfassungsbeschwerde über das OMT-Programm zu treffen. Was juristisch zulässig ist, muss aber nicht zwangsläufig ökonomisch sinnvoll sein. Unmittelbare Konsequenzen für das derzeit laufende Aufkaufprogramm der EZB, in dessen Rahmen Staatsanleihen von den Euro-Staaten gemäß des Kapitalschlüssels der EZB erworben werden, ergeben sich aus dem Urteil nicht. Im Rahmen dieses umfangreichen Kaufprogramms drohen weiterhin verzerrte Risikopreise, Preisblasen an den Vermögensmärkten und ein Nachlassen der Reformanstrengungen in den Euro-Staaten. Ein nachhaltiger Nutzen der zusätzlichen Zentralbankliquidität kann nur durch die Verbesserung des Investitionsklimas in Europa erzielt werden. Dazu bedarf es wirtschaftspolitischer Strukturreformen.

Kontakt:

Dr. Markus Kirchner
Leiter Verbindungsbüro Berlin
markus.kirchner@bdb.de

Schlagwörter:

Euro-Rettung
OMT-Programm